

# RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §5 Abs11;  
StVO 1960 §5 Abs2a;  
StVO 1960 §5 Abs4a;  
StVO 1960 §5 Abs4b;  
StVO 1960 §5 Abs7 lit a;

### Rechtssatz

Eine abstrakt gebliebene Behauptung, es könne ein Messfehler vorgelegen sein, weil ein derartiges Gerät schon durch Rülpsen zu einer Fehlmessung der Magenluft statt der Atemluft veranlasst werden könne, ohne dass dies dem Messenden auffallen müsse, vermag keine Ermittlungspflicht der Behörde auf insoweit unbestimmte Mängel des Gerätes oder Fehler bei dessen Bedienung auszulösen. Es geht nicht um "mögliche" Fehler, sondern um tatsächliche (Hinweis zur vergleichbaren Rechtslage bezüglich bloß abstrakter Bemängelungen der Richtigkeit einer Radarmessung auf das E 27.5.1988, 87/18/0144).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020039.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)